

Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG)

in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26)

Übersicht

Erster Abschnitt Aufgaben und Organisation des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabenträger
- § 3 Aufgaben der Gemeinden
- § 4 Aufgaben der Landkreise
- § 5 Aufgaben des Landes

Zweiter Abschnitt Brandschutz und Allgemeine Hilfe

Erster Titel Aufgaben und Organisation der Feuerwehren

- § 6 Aufgabenbereich
- § 7 Aufstellung der Gemeindefeuerwehren
- § 8 Jugendfeuerwehren, Kindergruppen, Nachwuchsgewinnung

Zweiter Titel Feuerwehrangehörige

- § 9 Hauptamtliche Feuerwehrangehörige
- § 10 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige
- § 11 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Dritter Titel Leitung

- § 12 Leitung der Gemeindefeuerwehr
- § 13 Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister

Vierter Titel Nichtöffentliche Feuerwehren

- § 14 Werkfeuerwehren

Fünfter Titel Vorbeugender Brandschutz

- § 15 Gefahrenverhütungsschau
- § 16 Zuständigkeit
- § 17 Brandsicherheitsdienst
- § 18 Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe

Sechster Titel Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und Organisationen in der Allgemeinen Hilfe

- § 19 Mitwirkung und Aufgaben der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der Organisationen

Siebter Titel Abwehrender Brandschutz und Allgemeine Hilfe

- § 20 Gesamteinsatzleitung
- § 21 Befugnisse der Gesamteinsatzleitung
- § 22 Nachbarliche Hilfe
- § 23 Brandschutz und Allgemeine Hilfe auf Verkehrswegen

HBKG

- Dritter Abschnitt **Katastrophenschutz**
- Erster Titel Organisation des Katastrophenschutzes
- § 24 Begriff der Katastrophe
§ 25 Katastrophenschutzbehörden
§ 26 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
§ 27 Mitwirkung öffentlicher und privater Einheiten und Einrichtungen
§ 28 Mitwirkung von Dienststellen
- Zweiter Titel Maßnahmen des Katastrophenschutzes
- § 29 Vorbereitende Maßnahmen
§ 30 Katastrophenschutzstab
§ 31 Katastrophenschutzpläne
§ 32 Katastrophenschutzübungen
§ 33 Abwehrende Maßnahmen
§ 34 Feststellung des Katastrophenfalles
§ 34a Warnung der Bevölkerung
§ 35 Besondere Zuständigkeiten
- Dritter Titel Gesundheitswesen
- § 36 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen
§ 37 Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe
- Vierter Titel Helferinnen und Helfer
- § 38 Allgemeines
§ 39 Rechtsverhältnisse
§ 40 Haftung für Schäden
- Vierter Abschnitt **Technische Einsatzleitung und Führungsorganisation**
- § 41 Technische Einsatzleitung
§ 42 Befugnisse der technischen Einsatzleitung
§ 43 Führungsorganisation
- Fünfter Abschnitt **Pflichten der Bevölkerung**
- § 44 Gefahrenmeldung
§ 45 Vorsorgepflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken
§ 46 Duldungspflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken
§ 47 Pflichten einer Betreiberin oder eines Betreibers einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential
§ 48 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
§ 48a Externe Notfallpläne für Abfallsortungseinrichtungen
§ 49 Hilfeleistungspflichten
§ 50 Entschädigung
- Sechster Abschnitt **Ergänzende Bestimmungen, Aufsicht, Kosten**
- Erster Titel Ergänzende Bestimmungen
- § 51 Pflichten der am Einsatzort Anwesenden
§ 52 Ausschluss der Heranziehung für militärische und polizeiliche Aufgaben
§ 53 Landesfeuerwehrschule

- § 54 Leitstellen
- § 55 Datenschutz
- § 56 Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz
- § 57 Übungen

Zweiter Titel Aufsicht

- § 58 Aufsichtsbefugnisse im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe
- § 59 Aufsichtsbefugnisse im Katastrophenschutz

Dritter Titel Kosten

- § 60 Kostenpflicht
- § 61 Kostenersatz der Feuerwehren
- § 62 Kostenersatz bei einer Katastrophe
- § 63 Feuerschutzsteuer

Siebter Abschnitt **Schlussvorschriften**

- § 64 Einschränkung von Grundrechten
- § 65 Bußgeldvorschriften
- § 66 Gemeindefreie Grundstücke
- § 67 Übergangsbestimmungen
- § 68 aufgehoben
- § 69 Ermächtigungen
- § 70 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt **Aufgaben und Organisation des Brandschutzes,
der Allgemeinen Hilfe und des
Katastrophenschutzes**

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) **Zweck dieses Gesetzes ist**

1. die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe),
2. die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen (Katastrophenschutz).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Abs. 1 auf Grund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stellen treffen die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgabenträger im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen, Sachen oder Tieren die erforderlichen Maßnahmen.

(3) Der Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz sollen den Selbstschutz der Bevölkerung durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen ergänzen.

Erläuterungen zu § 1

1. Die Generalklausel in § 1 Abs. 1 HBKG hat den von diesem Gesetz erfassten Bereich über den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz hinaus aus auf

den **Katastrophenschutz** (hierzu Erl. 3) und die „**Allgemeine Hilfe**“ ausgedehnt. Diese unterscheidet sich von der Technischen Unfallhilfe (z. B. Hilfeleistungen bei Verkehrsunfällen) dadurch, dass sie auch „andere Gefahren“, d. h. sonstige Hilfeleistungen in Notfällen zum Schutz von Menschen und Sachwerten, umfasst, ohne dass ein Unfall vorliegt (z. B. Hilfeleistungen bei Hochwasser oder Verkehrsstaus, Beseitigung von Umweltschäden, Einfangen von Bienenschwämmen und anderen Insekten sowie sonstigen Tieren) (vgl. auch § 6 Abs. 1). Dabei ist aber stets auch die **Subsidiaritätsklausel** in § 1 Abs. 2 zu beachten (hierzu Erl. 4).

2. Klassische Aufgabe der Feuerwehren war und ist der **Brandschutz**, und zwar zunehmend der vorbeugende Brandschutz (VB). **Brand** ist ein Schadenfeuer, das außerhalb einer Feuerstätte selbstständig fortschreitet und Gegenstände vernichtet, die nicht zum Verbrennen bestimmt sind, bzw. Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder Sachen begründet (HessVGH, Urt. vom 6.12.2000, Az.: 5UE 4389/99; VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 22.1.2004, Az.: 1 S 2263/02; OVG NRW, Urt. vom 24.6.2008, Az.: 9 A 3961/06). Ein offenes Feuer, das unter Kontrolle ist (z. B. Lagerfeuer, Grillfeuer, Osterfeuer etc.), ist daher jedenfalls so lange kein Brand i. S. dieses Gesetzes, wie es nicht außer Kontrolle gerät. Der VB ist in § 15 Abs. 1 definiert als „vorbeugende Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen und andere Gefahr bringende Ereignisse“.

Einzelheiten zum **abwehrenden Brandschutz** (AB) sind insbesondere in §§ 6, 22, 23, 41 bis 43 geregelt (vgl. die Erl. dort), zum **vorbeugenden Brandschutz** in diesem Gesetz insbesondere in §§ 15, 16 (Gefahrenverhütungsschau), § 17 (Brandsicherheitsdienst), § 18 (Brandschutzerziehung, -aufklärung und Selbsthilfe), § 36 (Zusammenarbeit im Gesundheitswesen), § 45 (Vorsorgepflicht der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken), § 48 (externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen) und § 48a (externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen). Weitere wichtige Regelungen zum VB befinden sich u. a. in den auf Grund § 69 Nrn. 3 und 4 erlassenen Durchführungs vorschriften zu diesem Gesetz (vgl. Anh. 6), ferner in der HBO, den hierauf basierenden Sonderbauvorschriften (z. B. Hochhaus-, Krankenhaus-Richtlinien, Garagen-Verordnung etc.) und nicht zuletzt in zahlreichen Spezialvorschriften wie z. B. dem Atomgesetz, dem Strahlenschutzvorsorgegesetz, der Störfall-Verordnung u.v.m.

3. Wesentlich ist auch die Zusammenführung des Brandschutzes mit dem **Katastrophenschutz** in einem einheitlichen Gesetz. Hessen war hier dem Vorbild anderer Länder gefolgt. Zur Definition des Begriffs „**Katastrophe**“ vgl. § 24. Durch die Festlegung auf die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von **Katastrophen** in § 1 Abs. 1 Nr. 2 wurde klargestellt, dass **vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Katastrophen** (z. B. Präventivmaßnahmen gegen Hochwasser, wie etwa das Anlegen von Rückhaltebecken und der Abbau der Bodenversiegelung) **nicht** unter den Anwendungsbereich des HBKG fallen und damit nicht Aufgabe des Katastrophenschutzes sind, sondern vielmehr der jeweils zuständigen Fachbehörden (z. B. Umweltbehörden) (vgl. auch Erl. 4).

4. Ähnlich wie das Polizeirecht der Länder enthält § 1 Abs. 2 Satz 1 eine **Subsidiaritätsklausel**, d. h. Spezialregelungen in anderen Gesetzen haben Vorrang, so z. B. Umweltrecht, Verkehrsrecht, Baurecht, Gesundheitsrecht. Satz 2 stellt

klar, dass bei bestehenden oder unmittelbar bevorstehenden konkreten Gefährdungen die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 bis zum Eingreifen der an sich zuständigen Stellen nur vorläufige Gefahrenabwehrmaßnahmen ergreifen. Ergänzend wurden in Satz 2 die auch in § 6 Abs. 1, § 24 und § 48 Abs. 1 genannten Rechtsgüter benannt. Dabei wurde – entsprechend der Formulierung in Art. 20a GG und Art. 26a HV – der Begriff „Umwelt“ durch die Worte „die natürlichen Lebensgrundlagen“ ersetzt.

5. Die Regelung in Abs. 3 stellt den Vorrang des privaten Selbstschutzes gegenüber Schutzmaßnahmen der öffentlichen Hand in den Bereichen Brand- und Katastrophenschutz sowie Allgemeine Hilfe klar. Soweit Bürger sich selbst schützen können, müssen sie dies auch selbst tun. Für ergänzende behördliche Maßnahmen in diesen Bereichen muss ein öffentliches Interesse gegeben sein. Allerdings ist auf die Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 6 hinzuweisen, wonach die Gemeinden u. a. den Selbstschutz der Bevölkerung zu fördern haben.

§ 2 Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe,
3. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe,
4. die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land für den Katastrophenschutz.

(2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Selbstverwaltungsangelegenheiten.

(3) Alle Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich unverzüglich gegenseitig über Vorgänge zu unterrichten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen bedeutsam erscheint.

Erläuterungen zu § 2

1. In Abs. 1 werden die Aufgabenträger für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz festgelegt.

Dabei werden einerseits die Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Allgemeinen Hilfe bei den Gemeinden, andererseits die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe – soweit sie nicht landesweit anfallen – bei den Landkreisen zusammengefasst, und zwar als (pflichtige) Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 2 Abs. 2), d. h. als grundsätzlich eigenverantwortlich zu regelnde Angelegenheiten, für die aber eine Wahrnehmungspflicht besteht. Dies entspricht der historischen Entwicklung dieser Aufgaben (vgl. Erl. 1 zu § 3). Eine Ausnahme von der Regelung in § 2 Abs. 2 besteht lediglich für die Gefahrenverhütungsschau (§ 15), die nach § 16 Abs. 1 von den Brandschutzdienststellen der Landkreise sowie den kreisfreien

Städten und den kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen ist.

In § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird der Katastrophenschutz den Landkreisen, den kreisfreien Städten und dem Land zugewiesen, wobei Landkreise und kreisfreie Städte als untere Katastrophenschutzbehörden vorrangig für den Katastrophenschutz zuständig sind. Diese Regelung wird in § 25 präzisiert.

2. Die zentralen Aufgaben des Landes ergeben sich aus Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4. Auf eine ins einzelne gehende Benennung der Aufgaben des Landes verzichtet das Gesetz hier bewusst und verwendet aus Gründen der Vereinfachung den Begriff der „zentralen Aufgaben“, die definiert werden können als alle die Aufgaben, die über die örtlichen Aufgaben hinaus landesweit anfallen, sowie alle anderen auf Landesebene anfallenden flächendeckenden Aufgaben, die in § 5 noch einmal aufgenommen werden. § 2 Abs. 1 Nr. 3 schafft aber mit dem Begriff der „zentralen Aufgaben“ eine Rechtsgrundlage für die Aufgabenübernahme über den Rahmen von § 5 hinaus. So hat das Land Hessen der am 8.12.2014 gegründeten **Hessischen Feuerwehr-Stiftung**, deren Aufgabe die Unterstützung des Brand- und Katastrophenschutzes aller hessischen Feuerwehren ist, das Stiftungskapital von 100.000 € zur Verfügung gestellt (vgl. hierzu „Florian Hessen“ H. 12/2014, S. 11).

3. Das Gesetz verpflichtet „alle Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger“ zur Zusammenarbeit bei der Gefahrenabwehr. Diese **Zusammenarbeitspflicht** nach § 2 Abs. 3 knüpft an die Generalklausel in § 1 Abs. 6 HSOG an und geht über die allgemeine Amtshilfepflicht nach Art. 35 GG und §§ 7, 8 HVwVfG hinaus. Damit soll von Gesetzes wegen sichergestellt sein, dass bei Ausübung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sich die oft fachlich sehr spezialisierten bzw. weit verzweigten Dienststellen usw. gegenseitig austauschen, über Planungen und Vorgänge unterrichten. Das Gesetz verlangt hier auch eine hohe Geschwindigkeit des Informationsaustausches, indem es verlangt, dass dies „**unverzüglich**“ geschieht. Das heißt, dass kein vermeidbares, schuldhaftes Zögern auftreten darf, sondern jede Information, sobald sie gesichert erscheint, ausgetauscht werden muss. Alles, was für die Aufgabenerfüllung bedeutsam erscheint, muss zur Unterrichtung weitergegeben werden. Was „**bedeutsam**“ ist, ist vom **Empfängerhorizont** her zu beurteilen, wie sich aus der Formulierung des Gesetzes ergibt. Im Zweifel ist also eine umfassende Unterrichtung verlangt, die geeignet sein muss, alle beteiligten Dienststellen usw. in die Lage zu versetzen, zu wissen, was im Einsatzfall bei den anderen Dienststellen abläuft, weil nur so die eigenen Planungs- bzw. Einsatzfordernisse erkannt und die nötigen Maßnahmen veranlasst werden können. Die Unterrichtungspflicht gehört daher zu den besonders wichtigen Pflichten aller am Einsatzgeschehen Beteiligten.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

- 1. in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben, und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen**

- entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.
2. für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
 3. Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,
 4. für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
 5. Notrufmöglichkeiten einzurichten und an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
 6. für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.
- (3) Für die kreisfreien Städte gilt darüber hinaus § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 entsprechend.

Erläuterungen zu § 3

1. Entwicklung des örtlichen Brandschutzes

Von Mitte des 19. Jahrhunderts an, in Hessen ab 1848, entwickelten sich die Freiwilligen Feuerwehren als Vereine des Bürgerlichen Rechts (§§ 21 ff. BGB), z. B. in Darmstadt, Schlitz, Weilburg und Wiesbaden-Biebrich. Bald danach entstanden auch Berufsfeuerwehren, so 1874 die Berufsfeuerwehr in Frankfurt am Main. So weit sich Freiwillige Feuerwehren früher aus Zusammenschlüssen von Privatpersonen, etwa aus Turnvereinsriegen (sog. „organisierter Bürgerselbstschutz“), entwickelt haben, behielten sie bis zum Erlass der BrSHG den privatrechtlichen Status, obwohl sie beispielsweise bei Ausübung von Sonder- und Wegerechten im Straßenverkehr hoheitlich tätig wurden. Verwaltungsrechtlich fand auf sie die Rechtsfigur des „beliehenen Unternehmers“, insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Handlungsfragen, Anwendung. Soweit hingegen etwa Städte und Gemeinden durch Satzungen oder Statute Feuerwehreinrichtungen bildeten, aus denen sich teilweise später Berufsfeuerwehren entwickelten, entstanden auch früher schon öffentlich-rechtliche Organisationsformen. Zur geschichtlichen Entwicklung des Feuerwehrrechts in Deutschland vgl. den Aufsatz von *Pflock/Diegmann*, Juristische Probleme des Feuerwehrwesens, in „Brandschutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung“ 1984, 138 ff., 173 ff., 293, 314 f. (Abschnitt 1); „Brandschutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung“ Heft 2/1999 (verschiedene Beiträge).

Dieses Gesetz definiert weiterhin den örtlichen Brandschutz als öffentliche und gleichzeitig kommunale Selbstverwaltungssangelegenheit (§ 2 Abs. 2). Damit ist ein wesentlicher Grundsatz erhalten geblieben: Wesensmerkmal des Brandschutzes ist seine rechtliche Anbindung an die Gemeinde als Trägerin. Dieser Grundsatz war lediglich vorübergehend durch gesetzgeberische Maßnahmen während der nationalsozialistischen Herrschaftszeit zugunsten einer zentralisierten, konzentrierten und paramilitärischen Organisationsstruktur („Feuer-

löschpolizei“ bzw. „Hilfspolizeitruppe“) aufgegeben worden. Die heute kommunale Zuständigkeit für den Brandschutz, insbesondere hinsichtlich der Trägerschaft der Feuerwehr, ist als wesentlicher Bestandteil der kommunalen **Selbstverwaltung** anzusehen, so dass die verfassungsrechtliche Garantie des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 137 HV) auch hier gilt, unbeschadet der rechtlichen Aufsichtsbefugnisse gemäß § 58, und sie ist im Hinblick auf die in erster Linie **ortsbezogene** Aufgabenstellung der Feuerwehren und die personelle Zusammensetzung gerade der Freiwilligen Feuerwehren auch sinnvoll.

2. Von der – in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde – vorzunehmenden **Bedarfs- und Entwicklungsplanung** hängen die Struktur und Ausstattung der Feuerwehr und auch die finanzielle Förderung ab. Für die Gemeindegebiete und auch für das Kreisgebiet ist im Hinblick auf die insoweit eng verzahnten Aufgaben der Landkreise nach § 4 eine Erfassung der Gefahrenpotentiale, der Bevölkerung, der Gewerbe- und der Wohngebiete sowie der damit verbundenen Bevölkerungsentwicklung, der Verkehrswege, der vorhandenen und dazukommenden öffentlichen Einrichtungen, der gesamten Infrastruktur notwendig. Weitere Einzelheiten zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung ergeben sich aus § 2 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) vom 17.12.2013 (vgl. Anh. 5).

Durch die Formulierung „**fortzuschreiben**“ hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass er nicht von statischen Plänen ausgeht, sondern von dynamischen Entwicklungsplänen, die immer wieder überprüft und vor allem auch konkreten und zu erwartenden Entwicklungen angepasst werden. Nach § 2 Satz 1 FwOV sind die Bedarfs- und Entwicklungspläne der Gemeinden alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben.

Aufgrund der überörtlichen Gefahrenabwehrplanung ist ein Abstimmungsverfahren auch der Sonderstatusstädte mit den Landkreisen zwingend erforderlich. Da die Landkreise Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe sowie auch als Katastrophenschutzbehörden tätig sind, besteht nach wie vor die zwingende Notwendigkeit für die **Abstimmung** der Bedarfs- und Entwicklungsplanungen der Städte und Gemeinden grundsätzlich mit den Landkreisen und den jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörden. Insbesondere überörtliche Planungen müssen auch in Verbindung mit kreisangehörigen Sonderstatusstätten konkretisiert durchgeführt werden. Die Aufsichtsbehörden erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion ein entsprechendes Exemplar der Bedarfs- und Entwicklungspläne.

Auf der Basis der Bedarfs- und Entwicklungsplanung und in deren Rahmen ist eine leistungsfähige gemeindliche Feuerwehr den **örtlichen Erfordernissen entsprechend** aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten. Näheres über die Organisation, die Mindeststärke und die Ausrüstung dieser Feuerwehr ist auf der Grundlage des § 69 Nr. 1 in der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) vom 17.12.2013 (vgl. Anh. 5) festgelegt worden. Für **gemeindefreie Grundstücke** ist im Übrigen die Sonderregelung in § 66 zu beachten (vgl. die Erl. hierzu).

3. Mit der Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bestimmt das Gesetz ausdrücklich, dass **Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen** nicht nur im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes auf Kreisebene (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 5) sowie

bei der Landesfeuerwehrschule (vgl. § 53) stattfinden, sondern auch zu den örtlichen Aufgaben zu rechnen sind. Die einzelnen Feuerwehren müssen daher nach wie vor selbst für Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten sorgen, der Gemeindevorstand hat dies zu überwachen und zu unterstützen.

4. § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Aufstellung, Fortschreibung und Abstimmung von Alarm- und Einsatzplänen) ergänzt die Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 1. Diese vorbeugenden Maßnahmen der Gemeinden, die ggf. von den Landkreisen und/oder vom Land zu ergänzen sind (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 2), gehören zu den wichtigsten im präventiven Bereich. Es besteht ein Anspruch gegenüber anderen Dienststellen auf die für die Alarm- und Einsatzpläne benötigten Informationen (vgl. § 2 Abs. 2). Die Verpflichtung, die Pläne regelmäßig fortzuschreiben und bei Bedarf mit Nachbargemeinden – ggf. auch mit dem Landkreis gemäß § 2 Abs. 3 – abzustimmen, stellt ihre tatsächliche Eignung im Einsatzfall sicher.

5. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 hat der Gesetzgeber die Aufgabe der Löschwasserversorgung den Gemeinden zugewiesen, aber die frühere Beschränkung auf die „zusammenhängend bebauten“ Ortsteile aufgegeben. Entscheidend ist daher, was „angemessen“ ist. Das Gesetz verzichtet auf die Verweisung auf technische Normen bzw. Vorschriften des DVGW und stellt stattdessen auf die „örtlichen Verhältnisse“ als Maßstab für den Umfang der Löschwasserversorgung ab. Damit hat die Gemeinde insoweit die Möglichkeit, die Löschwasserversorgung an den örtlichen Verhältnissen und der konkreten Gefahrensituation auszurichten und sie bei geändertem Bedarf anzupassen.

Das Gesetz überlässt es im Übrigen durch die Formulierung „zu sorgen“ der Gemeinde, ob sie die Löschwasserversorgung selbst schafft oder durch andere Träger schaffen lässt, etwa im Rahmen von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Durchführungsverträgen, im Rahmen von Vorhaben- und Erschließungsplänen oder aufgrund von Einzelverträgen. Insofern ist die Gemeinde also nicht gebunden, kann sich aber gegenüber Dritten jederzeit auf die gesetzliche Zuständigkeit berufen.

Für bauliche Anlagen mit besonderer Brand- oder Explosionsgefahr besteht eine Sonderregelung in § 45 Abs. 1 Nr. 2.

Zu Umfang der gemeindlichen Verpflichtung und zu den Kosten der Löschwasserversorgung ist im Übrigen auf das Urteil des BGH vom 5.4.1984, Az.: III ZR 12/83 (MDR 1984, 1007), hinzuweisen. Hier nach braucht sich die Gemeinde nicht auf außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken einzustellen.

6. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 muss die Gemeinde Notrufmöglichkeiten einrichten und an die zuständige Zentrale Leitstelle (des Landkreises, § 4 Abs. 1 Nr. 6) anschließen, also die Anschlussmöglichkeit für Dritte vorhalten, aber nicht selbst deren Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen installieren. Dies bleibt Sache der Dritten, die selbst oder über Dienstleistungsunternehmen die Verbindung zu den Notrufeinrichtungen und Brandmeldeanlagen schaffen und unterhalten müssen.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des HBKG vom 20.11.2013 (GVBl. I S. 632) wurden die Brandmeldeanlagen aus der Regelung in § Abs. 1 Nr. 5 herausgenommen, da die Gemeinden für die Einrichtung solcher Anlagen nicht mehr zuständig sind. Die Brandmeldungen werden heute mittels der von den

Telekommunikationsunternehmen zur Verfügung gestellten virtuellen Netze unmittelbar an die Zentralen Leitstellen übermittelt.

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 stellt keine Rechtsgrundlage für einen Anspruch etwa eines Unternehmens dar, dass bereits die Notrufeinrichtung vom Werk aus von der Gemeinde installiert wird. Vgl. hierzu auch § 45 Abs. 1 Nrn. 4 und 5.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 ist auch die **Warnung der Bevölkerung** Gemeindeaufgabe. Allerdings sind die Landkreise verpflichtet, die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1, der insoweit durch das Dritte Gesetz zur Änderung des HBKG vom 20.11.2013 (GVBl. I S. 632) geändert worden ist). Ergänzt wird diese Regelung durch den durch die v.g. Gesetzesänderung eingefügten § 34a (vgl. die Erläuterungen dort).

Unberührt bleibt die Verantwortlichkeit des Bundes und des Landes für die Warnung der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem **Verteidigungsfall** drohen (§ 6 ZSKG, vgl. Anh. 1).

Nach § 46 Abs. 4 sind die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken, baulichen Anlagen usw. zur **Duldung des Anbringens von Alarm- und Warneinrichtungen**, wozu auch Sirenen zählen, grundsätzlich verpflichtet (vgl. Erl. 4 zu § 46).

Hinsichtlich des Lärms einer Feuerwehrsirene ist auf das Urteil des BVerwG vom 29.4.1988, Az.: 7 C 33/87 (NJW S. 2396), hinzuweisen. Dieses hat betont, dass die öffentliche Aufgabe des Brandschutzes wirksam nur erfüllt werden kann, wenn gewährleistet ist, dass die Alarmanlage jederzeit zuverlässig und gleichmäßig funktioniert, und Abwehransprüche deshalb grundsätzlich nicht damit begründet werden können, der Alarm könne bei den heutigen technischen Möglichkeiten auch ohne Lärm, nämlich z. B. über Funk („stille Alarmierung“), ausgelöst werden. Welche Art der Alarmierung die Gemeinde wähle, stehe in ihrem Ermessen; bei den von ihr anzustellenden Zweckmäßigkeitserwägungen hätten nicht nur Gesichtspunkte der Wirksamkeit des Alarms und der Gewährleistung eines schnellen Einsatzes der Feuerwehr, sondern auch Kostengesichtspunkte einen berechtigten Platz. Allerdings, so das Gericht, sei die Gemeinde nicht befugt, Sirenen unabhängig von den Anforderungen des **Immissionsschutzes** an jedem beliebigen Standort im Gemeindegebiet aufzustellen. Zumutbar sei es nicht, einer Lautstärke einer Sirene ausgesetzt zu sein, die über die Alarmierung und über das Aufwecken zur Nachtzeit hinaus bei durchschnittlich lärmempfindlichen Menschen ausgeprägte Schreckreaktionen, Schmerz und deutlich spürbare Nachwirkungen wie Einschlaf Schwierigkeiten auslösen. Es sei nicht ausgeschlossen, dass diese Schwelle bei einer Sirene, die in nur 15 m Abstand von den Wohn- und Schlafzimmerfenstern eines Wohnhauses aufgestellt sei und dort einen Geräuschpegel (Außenpegel) von 110 dB(A) erzeuge, erreicht sein könne (vgl. dazu auch „Florian Hessen“ Heft 6/1992, 23).

7. § 3 Abs. 1 Nr. 6 normiert die Zuständigkeit der Gemeinde dafür, die Bevölkerung durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Aufklärungsmaßnahmen, zum **Selbstschutz** anzuhalten und die **Brandschutzerziehung** sowie die **Brandschutzaufklärung** zu fördern (vgl. hierzu § 18), etwa in Kindergärten (für Schulen sind die Landkreise als Schulträger zuständig, vgl. daher auch § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Erl. 3 zu § 4). Die rechtzeitige und damit frühzeitige Brandschutzerziehung mit der Aufklärung vor Brandgefahren bei Kindern gehört zu den